

Amalgamhaltige Abwässer aus Zahnarztpraxen und Zahnkliniken

Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen
(§ 58 WHG i.V.m. Anhang 50 der Abwasserverordnung)



Landratsamt Cham
Wasserrecht
Rachelstr. 6
93413 Cham

Telefon: 09971/78-0

Telefax: 09971/78-399

wasserrecht@lra.landkreis-cham.de

Antragsteller:

Name:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Mobiltelefon:	Telefax:

Anschrift der Praxis/Klinik bzw. der Einleitungsstelle in die Sammelkanalisation	
Betreiber der Sammelkanalisation	

Beilage: _____ Bauartzulassung(en) des Instituts für Bautechnik -Ablichtung-

Es wird nachstehende Einleitung in die Sammelkanalisation beantragt:

1. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
(↓ Nur ausfüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist.)		
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Abscheidewirkungsgrad v.H.
Abwasserzufluss (l/min)	Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik	

2. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
(↓ Nur ausfüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist.)		
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Abscheidewirkungsgrad v.H.
Abwasserzufluss (l/min)	Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik	

3. Behandlungsplatz

Hersteller der Behandlungseinheit	Typenbezeichnung	Baujahr
(↓ Nur ausfüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist.)		
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Abscheidewirkungsgrad v.H.
Abwasserzufluss (l/min)	Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik	

(Bitte zu etwaigen weiteren Behandlungsplätzen entsprechende Angaben auf Beiblatt anfügen.)

Externer Amalgamabscheider

Das aus den Behandlungsplätzen Nr. _____, _____, _____ stammende Abwasser wird vor seiner Vermischung mit sonstigem Sanitärabwasser folgendem Amalgamabscheider zugeleitet:

Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr
----------------------------	------------------	---------

(↓ Nur ausfüllen, wenn in der Behandlungseinheit ein Amalgamabscheider eingebaut ist.)

Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Abscheidewirkungsgrad v.H.
Abwasserzufluss (l/min)	Prüfzeichen des Instituts für Bautechnik	

(Bitte zu etwaigen weiteren externen Amalgamabscheidern entsprechende Angaben auf Beiblatt anfügen.)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls (Anhang 50 der Abwasserverordnung)

Die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen ist am Ort des Abwasseranfalls um 95 % zu verringern. Diese Anforderung gilt als eingehalten, wenn

- 1. in den Abwasserablauf der Behandlungsplätze vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder sonst nach Landesrecht zugelassener Amalgamabscheider eingebaut und betrieben wird und dieser einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % aufweist,*
- 2. Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, über den Amalgamabscheider geleitet wird,*
- 3. für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann,*
- 4. der Amalgamabscheider regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert wird und hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden und*
- 5. der Amalgamabscheider vor Inbetriebnahme und in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.*

Nachrichtlich für das Landratsamt: **Außerbetriebnahme von Amalgamabscheidern**

Nachstehende Amalgamabscheider wurden am _____ außer Betrieb genommen:

Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr
Hersteller des Abscheiders	Typenbezeichnung	Baujahr

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht)

Zwecke der Verarbeitung:

- Ihre Daten werden erhoben um
- wasserrechtliche Anträge und Anzeigen zu bearbeiten und Genehmigungen sowie sonstige Entscheidungen zu erstellen
- das Vorliegen wasserrechtlich relevanter Merkmale zu prüfen (z. B. Stellung als Landwirt, Gewässeranlieger, Eigentümer)
- Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen (z. B. im Vorfeld von Anträgen oder bei sonstigen Anfragen)
- Einträge in das Wasserbuch vorzunehmen
- die Abwasserabgabe festzusetzen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 4 Abs. 1 BayDSG und Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a - e DSGVO verarbeitet. Bereichsspezifische Rechtsgrundlagen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, sind z. B.:

- Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 5 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- § 8 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 30 BayWG, Art. 60a BayWG, § 52 WHG
- § 100 WHG, Art. 58 BayWG
- §§ 16, 40, 42, 47 sowie Anlage 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- § 87 WHG, Art. 53 Abs. 1 BayWG
- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die im Wasserrechtvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden, Regierung der Oberpfalz)
- Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht
- das Staatsarchiv in Amberg (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- die Staatsoberkasse in Landshut (Abwasserabgabe)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug der Wassergesetze) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen:

<https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren wasserrechtlichen Antrag bzw. Ihre Anzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag / Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden. Bei verpflichtend zu stellenden Anzeigen oder Anträgen kann die Nichtangabe der nötigen Daten eine kostenpflichtige, zwangsgeldbewehrte Anordnung und eine bußgeldrechtliche Ahndung zu Folge haben.